



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde Flying-Lady Frau schleckt Sperma

Im Mittelpunkt der Beschwerde steht die im öffentlichen Raum stehende Plakatwerbung eines Nacht-Clubs, der sich anscheinend an eine bestimmte Klientel der sogenannten BDSM- (BondageDominanzSadoMaso)-Community wendet. Die Abbildung zeigt eine Frau mit stilisierter schwarzer Augenmaske, die wie eine moderne Rüstung wirkt. Der untere Teil des Gesichts ist frei, die Figur schleckt mit größtem Appetit und weit geöffnetem Mund eine weiße zähe Flüssigkeit aus der Hand. Aufgrund der Inszenierung und der Kopfbedeckung bleiben keine Zweifel, dass es sich um Sperma handelt.

Dieses Sujet wirbt für sexfreudige Szenen in einem Lokal, das willige - von einem zu anderen fliegende - Frauen anbietet oder das Lokal in einen diesbezüglichen Kontext bringen soll. Da es sich bei Flying-Lady um eine Bar handelt, die laut Website Escort-Service, besonderen Flair sowie Zimmer mit Wert auf Sauberkeit und Hygiene anbietet, liegt hier eine Werbung für ein Bordell vor.

Die Überprüfung aus sexistischer Sicht nach den..

2. SPEZIELLEN VERHALTENSREGELN

2.1. GESCHLECHTERDISKRIMINIERENDE WERBUNG (sexistische Werbung):

2.1.1. Werbung darf nicht aufgrund des Geschlechts diskriminieren.

Wesentlich dabei ist die Betrachtung der Werbemaßnahme im Gesamtkontext. Zu berücksichtigen sind insbesondere die verwendete Bild-Text-Sprache, Darstellungsweise (Ästhetik, künstlerische Gestaltungselemente), Zielgruppenausrichtung und damit einhergehend, in welchem Umfeld die Werbemaßnahme platziert ist.

2.1.2. Personen auf abwertende, verächtlich machende oder verspottende Weise dargestellt werden;

2.1.4. Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien;

..ergibt aufgrund des Geschäftszweckes keine Beanstandung im eigentlichen Sinn. Allerdings ist sie aufgrund des öffentlichen Raumes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, und obwohl man eine gewisse Sachkenntnis benötigt, um das Sujet zu interpretieren, nach den Grundsätzen der

2. SPEZIELLEN VERHALTENSREGELN

2.1.9. *Werbung für sexuelle Dienstleistungen darf, soweit sie rechtlich zulässig ist, die Würde von Menschen, insbesondere von SexdienstleisterInnen, KonsumentInnen oder PassantInnen, nicht verletzen. Körper und insbesondere Sexualität dürfen in der Bild-Text-Sprache nicht unangemessen dargestellt werden. Dabei ist auch besonders auf die Platzierung, den Zeitpunkt und das jeweilige Umfeld des Werbesujets zu achten,*

..sowie

1.2. ETHIK UND MORAL

1.2.1. Werbung trägt soziale Verantwortung

..eindeutig aus dem öffentlichen Raum zu nehmen bzw. das Sujet zu ändern.

ent
scheidung

österreichischer
werberat 

Das Unternehmen hat nach der Kontaktaufnahme des Österreichischen Werberats sofort reagiert und das beanstandete Werbesujet zurückgezogen. Das beanstandete Werbesujet wird zukünftig nicht mehr verwendet.

Das Beschwerdeverfahren sieht bei einer Rücknahme einer beanstandeten Werbemaßnahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor. Das Beschwerdeverfahren ist hiermit abgeschlossen (siehe Verfahrensordnung). Der/die Beschwerdeführer/innen wurden davon in Kenntnis gesetzt. Wir danken für die rasche Umsetzung und Kooperation.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3590>